

Erhard Holze / Stefanie Pfister

100 Rechtsfragen zu Religionsunterricht und Schule

Konkret, juristisch, kompetent





© 2019, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen
ISBN Print: 9783525702529 — ISBN E-Book: 9783647702520

Erhard Holze/Stefanie Pfister

100 Rechtsfragen zu Religionsunterricht und Schule

Konkret, juristisch, kompetent

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2019, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG,
Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: © ImageFlow/shutterstock

Abbildung Einleitung: © fotomek/Adobe Stock | Icon Paragraph:
© IO-Images/pixabay | Icon Taubenhand: © bayu/Adobe Stock

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-647-70252-0

Inhalt

Kapitel 1	Einleitung	10
Kapitel 2	100 Rechtsbeispiele	14
Kapitel 2.1	17 Rechtsbeispiele zu grundsätzlichen Fragen des Religionsunterrichts	14
Rechtsfall 1	Kürzung des Religionsunterrichts	14
Rechtsfall 2	Abmeldung vom Religionsunterricht	16
Rechtsfall 3	Benotung im Religionsunterricht	17
Rechtsfall 4	Positionierung im Stundenplan	18
Rechtsfall 5	Die Bremer Klausel	19
Rechtsfall 6	Das Hamburger Modell: Religionsunterricht für alle	21
Rechtsfall 7	Religionsunterricht und Ersatzfächer	23
Rechtsfall 8	Ökumenischer Religionsunterricht	24
Rechtsfall 9	Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht	26
Rechtsfall 10	Das Abmelderecht	27
Rechtsfall 11	Schriftlichkeit der Abmeldung	29
Rechtsfall 12	Konfessionsübergreifender Religionsunterricht	30
Rechtsfall 13	Der Beutelsbacher Konsens	31
Rechtsfall 14	Unterrichtserteilung durch Geistliche	33
Rechtsfall 15	Religionsmündigkeit und Elternrecht	35
Rechtsfall 16	Die Konfession der Schülerinnen und Schüler	37
Rechtsfall 17	Die christliche Gemeinschaftsschule	40
Kapitel 2.2	10 Rechtsbeispiele zu Religionslehrerinnen und -lehrern	42
Rechtsfall 18	Fachfremde Erteilung des Religionsunterrichts	42
Rechtsfall 19	Missio canonica und Vokation	44
Rechtsfall 20	Modalitäten der Vokation	47
Rechtsfall 21	Religionslehrkräfte und Kirchenbindung	49
Rechtsfall 22	Religionslehrkräfte und Schulgottesdienste	52
Rechtsfall 23	Religionslehrkräfte und ihre Glaubensüberzeugungen	54
Rechtsfall 24	Homosexuelle Religionslehrkräfte	56
Rechtsfall 25	Religionslehrkräfte und Kirchenaustritt	59
Rechtsfall 26	Religionslehrkräfte und Elternarbeit	61
Rechtsfall 27	Religionslehrkräfte der Freikirchen	65

Kapitel 2.3	11 Rechtsbeispiele zum Fach Ethik/ Praktische Philosophie	67
Rechtsfall 28	Erteilung des Ethikunterrichts durch Religionslehrkräfte	67
Rechtsfall 29	Notengebung im Ethikunterricht	69
Rechtsfall 30	Versetzungsrelevanz des Ethikunterrichts	72
Rechtsfall 31	Wissenschaftlichkeit im Religions- und Ethikunterricht ...	74
Rechtsfall 32	Der Wechsel zum Ethikunterricht	75
Rechtsfall 33	Abmeldung vom und Rückkehr zum Religionsunterricht	77
Rechtsfall 34	Beurlaubung vom Ethikunterricht an religiösen Feiertagen	78
Rechtsfall 35	Das Verhältnis von Religions- und Ethikunterricht	79
Rechtsfall 36	Keine Beeinflussung zur Abmeldung	80
Rechtsfall 37	Die Regelungen in Berlin	81
Rechtsfall 38	Das Fach L-E-R in Brandenburg	82
Kapitel 2.4	11 Rechtsbeispiele zum islamischen Religionsunterricht	85
Rechtsfall 39	Die Einführung des islamischen Religionsunterrichts	85
Rechtsfall 40	Fachfremde Erteilung des islamischen Religionsunterrichts	87
Rechtsfall 41	Verfassungskonformität des islamischen Religionsunterrichts	90
Rechtsfall 42	Der Wechsel zwischen den Religionslehren	93
Rechtsfall 43	Das sogenannte islamische Kopftuch	95
Rechtsfall 44	Abwehr salafistischer Gefahren	98
Rechtsfall 45	Kopftuchtragende Lehrerinnen	99
Rechtsfall 46	Fastende Schülerinnen und Schüler	102
Rechtsfall 47	Islamischer Religionsunterricht in Berlin	104
Rechtsfall 48	Konversion zum Islam	107
Rechtsfall 49	Alevitischer Religionsunterricht	108
Kapitel 2.5	10 Rechtsbeispiele zu Religionsunterricht und Inklusion	110
Rechtsfall 50	Inklusion und Konfessionalität	110
Rechtsfall 51	Diakonisches Lernen	112
Rechtsfall 52	Förderschwerpunkt Lernen	113
Rechtsfall 53	Gebete und Handyklingeln	116
Rechtsfall 54	Gewalt in der Schule	119
Rechtsfall 55	Handeln in pädagogischen Grenzsituationen	121
Rechtsfall 56	Zielgleiches und zieldifferentes Unterrichten	124
Rechtsfall 57	Förderbedarf Sehen	126
Rechtsfall 58	Unterricht mit Hochbegabten	128
Rechtsfall 59	Inklusion und Schulgottesdienste	130

Kapitel 2.6	8 Rechtsbeispiele zu riskanten Fällen in Religionsunterricht und Schule.	132
Rechtsfall 60	Suizid und Suizidgefahr	132
Rechtsfall 61	Tod eines Schülers	134
Rechtsfall 62	Konfrontation mit familiärer Gewalt	137
Rechtsfall 63	Verarbeitung von Todesnachrichten	140
Rechtsfall 64	Gesundheitliche Gefährdung	142
Rechtsfall 65	Cyber-Mobbing	145
Rechtsfall 66	Selbstverletzungen	148
Rechtsfall 67	Gewaltandrohungen	150
Kapitel 2.7	17 Rechtsbeispiele zu weiteren relevanten Aspekten des Religionsunterrichts	152
Rechtsfall 68	Gideon-Bibeln in der Schule	152
Rechtsfall 69	Kirchenaustritt und Wiedereintritt	155
Rechtsfall 70	Religionslehrkräfte und die Leitung von Schulgottesdiensten	156
Rechtsfall 71	Das Kruzifix im Klassenzimmer	158
Rechtsfall 72	Schulgebete	160
Rechtsfall 73	Religionsunterricht und Evolutionstheorie	161
Rechtsfall 74	Evangelikale Schülerinnen und Schüler	162
Rechtsfall 75	Hinduistische Schülerinnen und Schüler	165
Rechtsfall 76	Besuch einer Moschee	167
Rechtsfall 77	Besuch eines Hindutempels	169
Rechtsfall 78	Kopftuchverbot in der Schule	171
Rechtsfall 79	Katholische Bekenntnisschulen	172
Rechtsfall 80	Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht	173
Rechtsfall 81	Evangelische Kontaktstunde	175
Rechtsfall 82	Orthodoxer Religionsunterricht	176
Rechtsfall 83	Jüdischer Religionsunterricht	180
Rechtsfall 84	Weltanschauliche Feiertage	182
Kapitel 2.8	16 Rechtsbeispiele zu Schulgottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen in der Schule	184
Rechtsfall 85	Schulgottesdienst als Schulveranstaltung	184
Rechtsfall 86	Schulkonferenz und Schulgottesdienst	186
Rechtsfall 87	Schulgottesdienst und Unterrichtserteilung	188
Rechtsfall 88	Anzahl der Schulgottesdienste	189
Rechtsfall 89	Die Stellung der Schulgottesdienste	190
Rechtsfall 90	Staat und Kirche	192
Rechtsfall 91	Aufsichtspflicht bei Schulgottesdiensten	193
Rechtsfall 92	Unfallschutz bei Schulgottesdiensten	194
Rechtsfall 93	Multireligiöse Schulfeiern	195

Rechtsfall 94	Schulgebet zu Unterrichtsbeginn	197
Rechtsfall 95	Freiwilligkeit der Gottesdienstteilnahme	198
Rechtsfall 96	Schulgottesdienste und Notengebung	200
Rechtsfall 97	Schulgottesdienste mit und ohne Abendmahl	201
Rechtsfall 98	Religiöse Schulwochen	203
Rechtsfall 99	Tage Persönlicher Orientierung	204
Rechtsfall 100	Unterschiedliche Schulgottesdienstformen	205
Kapitel 3	Abkürzungen	207
Kapitel 4	Ausgewählte Literatur	209
Kapitel 5	Sachregister	210

Religionsunterricht
Evangelisch
Abmeldung
Jüdisch
Schulgottesdienst
Religionsgemeinschaften
Grundgesetz
Runderlass
Glaube Paragraph Schule
Gewissensfreiheit
Glaubensfreiheit
Schulministerium
Schulgesetz
Missio Orthodox
Vokation Kirchen
Islamisch
Ersatzfach
Religionsfreiheit
Katholisch



Rechtsfragen und Religionsunterricht sind zwei Größen, die auf den ersten Blick eher weit auseinander liegen. Bei Rechtsfragen geht es um Gesetze, Paragraphen und Vorschriften, beim Religionsunterricht geht es um Gott, die Welt, den Menschen.

Im Unterschied zum Schulrecht mit seinen vielen Regelungen zur Schulpflicht, zur Leistungsbewertung, zu Disziplinarmaßnahmen und vielem anderem mehr kann der Religionsunterricht als ein Bereich von Schule erscheinen, der eher abseits von Rechtsfragen existiert.

Gleichwohl gibt es im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht eine Fülle an rechtlichen Fragen und Vorgaben: Bereits die Tatsache, dass der Religionsunterricht das einzige Unterrichtsfach ist, das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland genannt und garantiert wird (Artikel 7), stellt ihn als einziges Schulfach auf höchste verfassungsrechtliche Ebene.

Sodann entfalten die drei Absätze dieses Artikels 7 des Grundgesetzes bereits ein ganzes Spektrum an rechtlichen Aspekten: die Aufsichtsfrage, die Teilnahmebestimmung, der Status als ordentliches Lehrfach, die Rolle der Religionsgemeinschaften, die Freiwilligkeit der Lehrerinnen und Lehrer usw.

Über diese grundgesetzliche und somit bundesweite rechtliche Verankerung hinaus ist der Religionsunterricht auch in den Landesverfassungen und Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer verankert: Da das Schulwesen in der Bundesrepublik in der Hoheit der Bundesländer steht, ist die rechtliche Ausgestaltung des Schulwesens Sache der Länder. Mithin gibt es auch zum Religionsunterricht ein großes föderales Spektrum an länderspezifischen Gestaltungen und Rechtsvorschriften. Insbesondere seit der deutschen Wiederver-

einigung im Jahr 1989 ist die föderale Gestaltung der rechtlichen Vorgaben zum Religionsunterricht noch pluraler geworden.

Zugleich sind die Religionsgemeinschaften in Deutschland noch weit differenzierter organisiert als der föderale Staat mit seinen 16 Bundesländern: Allein die beiden großen christlichen Konfessionen Evangelisch und Römisch-Katholisch sind in 20 evangelische Landeskirchen und 27 katholische Bistümer gegliedert. Hinzu kommen die orthodoxen und die freikirchlichen Denominationen, die jüdischen Kultusgemeinden usw.

Nicht zuletzt auch die Notwendigkeit eines islamischen Religionsunterrichts und die sukzessive Einführung entsprechender unterrichtlicher Angebote für die muslimischen SuS¹ hat das Feld an Rechtsfragen zum Religionsunterricht nochmals erheblich erweitert.

Neben dem eigentlichen Religionsunterricht in seinen vielen Varianten (evangelisch, katholisch, konfessionell-kooperativ, orthodox, jüdisch, islamisch usw.) wirft auch der außerunterrichtliche Bereich »Religion im Schulleben« (Schulgottesdienste, multireligiöse Schulfeiern zur Einschulung oder zum Schulabschluss, Gebete im Unterricht usw.) eine Fülle an rechtlichen Fragen auf.

Auch seit der Einführung der Fächer Ethik bzw. Praktische Philosophie sowie des schulpädagogischen Konzeptes der Inklusion stellen sich abermals neue rechtliche Fragen: Dürfen am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht auch konfessionslose SuS teilnehmen? Kann eine Lehrerkonferenz über die Abschaffung eines Schulgottesdienstes diskutieren? Welche Bedeutung hat die kirchliche oder islamische Lehrerlaubnis für den schulischen Unterricht?

Insgesamt kann festgestellt werden: Kein anderes Schulfach hat mit so vielen Rechtsfragen zu tun wie der Religionsunterricht!

Das Autorenteam stellt in den religionspädagogischen Seminaren der Universitäten Münster, Dortmund und Essen sowie in verschiedenen schulischen Kontexten und auf Lehrerfortbildungen immer wieder fest, dass eine große Unsicherheit bei Studierenden, Lehrkräften und Schulleitungen hinsichtlich rechtlicher Fragen zu beobachten ist.

1 Im Folgenden »SuS« für »Schülerinnen und Schüler«.

Die mangelnde Sicherheit in der Kenntnis der vielen rechtlichen Fragen ist verständlich, denn es ist oftmals schwierig, in der Fülle der rechtlichen Bestimmungen die passenden Paragraphen zu finden oder den juristischen Wortlaut angemessen auszulegen.

Seit dem Jahr 2007/2008 wurden daher in den religionspädagogischen Lehrveranstaltungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Rechtsbeispiele eingesetzt und in lebhaften Diskussionen mit den Studierenden erörtert. Diese Sammlung von Rechtsfragen wurde in den religionspädagogischen Seminaren an den Universitäten Münster, Dortmund (seit 2010/11), Duisburg-Essen (seit 2011/2012) und Göttingen (2017) stetig weiterentwickelt.

Die vorliegende Sammlung von 100 Rechtsbeispielen, die unmittelbar der Schulwirklichkeit und Lehrpraxis entnommen sind, soll Studierende und Lehrende des Faches Religionslehre und Schulleitungen ermutigen, sich im Dschungel der Paragraphen, Gesetzestexte und kirchlichen Vorgaben zurechtzufinden. Dabei sollen die Leser/innen die Kompetenz erwerben, die juristische Problematik zu erkennen, bundesländereigene und ggf. konfessionsspezifische Lösungsvorschläge nachzuvollziehen und damit ihre eigene religionspädagogische Urteilskompetenz und schulische Handlungskompetenz weiter auszubilden.

Durch die Hinweise auf die konkreten rechtlichen Texte mit den entsprechenden abgedruckten Auszügen der aktuellen Gesetzesvorgaben (GG, Schulgesetz, Runderlasse, Allgemeine Dienstordnung für Lehrkräfte, Auszüge aus amtlichen Schulblättern, Lehrplanhinweise etc.) können Schulleitungen sowie Lehrende fundiert die richtigen Entscheidungen treffen.

Für einen besseren Überblick sind die Rechtsbeispiele in acht thematische Bereiche geordnet:

1. Rechtsbeispiele zu grundsätzlichen Fragen des Religionsunterrichts
2. Rechtsbeispiele zu Religionslehrerinnen und -lehrern
3. Rechtsbeispiele zum Fach Ethik/Praktische Philosophie
4. Rechtsbeispiele zum islamischen Religionsunterricht
5. Rechtsbeispiele zu Religionsunterricht und Inklusion
6. Rechtsbeispiele zu riskanten Fällen in Religionsunterricht und Schule

7. Rechtsbeispiele zu weiteren relevanten Aspekten des Religionsunterrichts
8. Rechtsbeispiele zu Schulgottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen in der Schule

Jedes Kapitel gliedert sich dabei – im Sinne eines Dreischritts von Wahrnehmen, Beurteilen und Handeln – wie folgt:

- Jeder *Rechtsfall* wird zunächst einzeln vorgestellt (Wahrnehmung),
- dann erfolgt die *rechtliche Beurteilung* mit den bundesländer- oder ggf. konfessionspezifischen Variationen anhand der juristischen Textgrundlagen (Beurteilung),
- anschließend wird die *religionspädagogische Einschätzung* gegeben, wobei auch die rechtlichen Spielräume mit Lösungsmöglichkeiten zur praktischen Gestaltung genannt werden (Handeln).

Beide Autoren sind evangelische Religionspädagogen, haben aber selbstverständlich die konfessions- und religionspezifischen Varianten (evangelisch, katholisch, jüdisch, islamisch usw.) berücksichtigt, denn gerade im Bereich des schulischen Religionsunterrichts ist die Kenntnis der Gemeinsamkeiten und der Unterschiede, der Überschneidungen und Differenzierungen von besonderer Relevanz.

Die Tatsache, dass das Autorenteam immer wieder auf Gesetze, Erlasse und rechtliche Regelungen in Nordrhein-Westfalen Bezug nimmt, bietet den Orientierungsvorteil, dass es sich hierbei mit fast 18 Millionen Einwohnern um das bevölkerungsreichste Bundesland handelt. Gleichwohl werden auch die länderspezifischen Varianten der anderen Bundesländer berücksichtigt.